

BVGer D-908/2020 vom 13. Januar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-908_2020_d20200113

FR: TAF D-908/2020 du 13 janvier 2020

IT: TAF D-908/2020 del 13 gennaio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 13. Januar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 trat die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht

D-908/2020 Seite 5 eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Dem Rechtsvertreter wurde mit Zwischenverfügung vom 10. März 2020 die Zusammensetzung des Spruchgremiums – unter Vorbehalt einer allfälligen Stellvertretung insbesondere aufgrund von Abwesenheiten – antragsgemäss bekanntgegeben. Dieser Spruchkörper wurde insofern verändert, als die Drittrichterin Contessina Theis aufgrund zeitweiliger Abwesenheit durch Richter Simon Thurnheer ersetzt worden ist. Im Übrigen wurde ein manu- eller Eingriff in das Spruchkörpergenerierungssystem nicht vorgenommen und das Auswahlprozedere des Spruchkörpers erfolgte anhand eines Automatismus. Für die Spruchkörperbildung ist das Abteilungs- beziehungsweise Kammerpräsidium verantwortlich (vgl. Art. 31 und 32 i.V.m. Art. 25 Abs. 5 Bst. b VGR).

E. 4.1

Mit Eingabe vom 19. März 2020 verlangte der Rechtsvertreter, dass in korrekter Umsetzung des Entscheides des Bundesgerichts 12T 3/2018 vom 22. Mai 2018 Richter Lorenz Noli durch eine nicht der SVP angehörende Gerichtsperson zu ersetzen sei. Weder aus den gesetzlichen noch aus den reglementarischen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts respektive der Abteilungen IV und V ergibt sich eine Pflicht, bei Mehrheiten einer politischen Partei im Spruchgremium korrigierend einzugreifen. Eine solche folgt – wie dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin bereits in mehreren Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts mitgeteilt worden ist – auch nicht aus dem Entscheid des Bundesgerichts 12T_3/2018 vom 22. Mai 2018 (vgl. statt vieler die Urteile E-3822/2018, E-3816/2018 und D-3751/2018 je E. 6.1). Der Antrag, Lorenz Noli sei durch ein nicht der SVP angehörende Gerichtsperson zu ersetzen, ist abzuweisen.

D-908/2020 Seite 6

E. 5.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör inklusive Verletzung der Begründungspflicht, unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts) erhoben. Diese sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 5.3.1

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst im Zusammenhang mit individuellen Asylgründen (Reflexverfolgung) sowie im Zusammenhang mit der Verfolgung von Oppositionspolitikern, Journalisten und Personen, welche die KRG-Regierung oder die herrschenden Parteien in der Region der kurdischen Autonomiebehörden kritisierten, eine unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhalts. Die Vorinstanz hat die individuellen Asylgründe jedoch genügend abgeklärt. Aus der Verfügung geht hervor, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Mitgliedschaft ihrer Eltern bei der C._____Partei und deren kritischen Ansichten zur Regierungspartei von Vertretern der (Nennung Partei) seit dem Jahr (...) in den an ihre Eltern gerichteten Drohtelefonaten mitbedroht worden sei

und sowohl sie als auch ihre Eltern Angst gehabt hätten, dass ihr etwas Schlimmes zustossen

D-908/2020 Seite 7 könnte. Die Vorinstanz setzte sich mit den geltend gemachten und für die Flucht wesentlichen Vorkommnissen sowie mit der aktuellen Lage in der KRG-Region auseinander und erachtete die geltend gemachte Bedrohungslage wegen der Tätigkeit der Eltern als unglaublich, weshalb aus deren Vorbringen – auf welche sich ihre eigenen Fluchtgründe ausschliesslich stützen würden – keine Reflexverfolgung abgeleitet werden könne. Allein der Umstand, dass das SEM in seiner Länderpraxis zum Irak respektive zu den von der kurdischen Regionsregierung kontrollierten nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil, Halabja und Sulaimaniyya einer anderen Linie folgt als von der Beschwerdeführerin vertreten, und sie aus sachlichen Gründen zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt als von der Beschwerdeführerin verlangt, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung.

E. 5.3.2

Eine Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs – welche es aufgrund der Ausgestaltung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2008/47 E. 3.2) – liegt ebenfalls nicht vor. Das SEM hat nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich leiten liess und sich auch mit sämtlichen zentralen Vorbringen der Beschwerdeführerin, gerade auch bezüglich der wegen den Eltern entstandenen Gefährdung, auseinandergesetzt. Dabei musste sich das SEM nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Hauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern durfte sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Das SEM führte im Sachverhalt die verschiedenen Punkte in den Schilderungen der Beschwerdeführerin an, welche ursächlich für die sich seit dem Jahr (...) ereigneten wiederholten Drohungen seitens verschiedener Unbekannter respektive seitens Angehöriger der (Nennung Partei) gewesen seien, und würdigte im Folgenden diese Darlegungen, wobei es die geltend gemachten Asylvorbringen mit Blick auf das allfällige Vorliegen einer Reflexverfolgung als nicht asylrelevant qualifizierte (vgl. act. A15/6, S. 3). Der blosser Umstand, dass die Beschwerdeführerin die Auffassung und Schlussfolgerungen des SEM nicht teilt, ist keine Verletzung der Begründungspflicht, sondern eine materielle Frage. Sodann zeigt die ausführliche Beschwerde eingabe auf, dass eine sachgerechte Anfechtung ohne weiteres möglich war.

D-908/2020 Seite 8

E. 5.4

Die formellen Rügen erweisen sich demzufolge als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formalen Gründen aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind abzuweisen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin beantragt für den Fall einer materiellen Beurteilung ihrer Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht, sie sei durch eine Fachperson, welche

über ausreichendes Hintergrundwissen zum Irak verfüge, und unter Beizug eines kompetenten Dolmetschers erneut zu ihren Asylgründen anzuhören und es sei ihr eine angemessene Frist zur Beibringung weiterer Beweismittel anzusetzen.

E. 6.2

Zum Antrag einer erneuten Anhörung ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung ein Anspruch darauf nur ausnahmsweise gegeben ist, wenn dies zur Abklärung des Sachverhaltes unumgänglich ist. Die Notwendigkeit einer Anhörung kann insbesondere dann verneint werden, wenn eine Partei im Beschwerdeverfahren Gelegenheit hatte, ihre Sachverhaltsdarstellung und Beweisanerbieten umfassend schriftlich einzubringen, was hier der Fall ist. Die Beschwerdeführerin hatte auf Beschwerdeebene mit der Einreichung einer Beschwerdeschrift inklusive umfangreicher Beilagen sowie einer weiteren Beweismittelleingabe vom 19. März 2020 Gelegenheit, ihre Asylvorbringen beziehungsweise ihre Sachverhaltsdarstellung und Beweisanerbieten schriftlich einzubringen. Sodann wäre es ihr im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht möglich und durchführbar gewesen, entsprechende Unterlagen bereits im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens einzureichen. Dazu hätte sie zwischen ihrer Anhörung im Februar 2018 und des im Januar 2020 ergangenen Asylentscheids ausreichend Gelegenheit gehabt. Die Notwendigkeit sowohl einer Anhörung als auch einer Anordnung respektive Durchführung weiterer Abklärungen durch das Bundesverwaltungsgericht oder der Einräumung einer Beweismittelfrist ist nicht gegeben. Die entsprechenden Anträge sind abzuweisen.

E. 6.3

Nachdem die durchgeführte Anhörung und die Arbeit der dabei vom SEM eingesetzten Übersetzerin in der Rechtsmittelleingabe zu keinen Rügen Anlass gab und auch sonst keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, welche an der Verwertbarkeit des Anhörungsprotokolls Zweifel aufkommen lassen, ist dem Beweisantrag im Zusammenhang mit einer im Rahmen einer erneuten Anhörung einzusetzenden Fachperson, welche über zufriedenstellendes Hintergrundwissen zum Irak verfüge, und eines kompetenten Übersetzers ebenfalls nicht stattzugeben.

D-908/2020 Seite 9

E. 7.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 7.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE

2012/5 E. 2.2).

E. 8.1

Das SEM kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Sie habe ausschliesslich Asylvorbringen geltend gemacht, die sie aus der angebli- chen Bedrohungslage ihrer Eltern ableite. Sie selber habe mit den Perso- nen, welche ihre Familie bedroht hätten, nie persönlich zu tun gehabt. Die Bedrohungslage der Eltern, auf welche die Beschwerdeführerin ihre Asyl- vorbringen stütze, sei mit Entscheid des SEM vom 13. Januar 2020 als unglaubhaft erachtet worden. Entsprechend vermöge sie aus den Vorbrin- gen ihrer Eltern keine Reflexverfolgung abzuleiten.

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin entgegnete im Wesentlichen, dass Familien- angehörige von Oppositionspolitikern und Regimekritikern in der KRG-Re- gion regelmässig Verfolgungshandlungen ausgesetzt seien. Diese Re- flexverfolgung, gegen welche in der KRG-Region keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehe, ziele auf sie ab, um Druck auf ihre Familie aus- zuüben. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sehe Oppo- sitionspolitiker und Regimekritiker in der KRG-Region als gefährdete Grup- pen. Im Grundsatz gehe das Gericht zwar von der Schutzwilligkeit und – fähigkeit der Sicherheits- und Justizbehörden in den irakisch-kurdischen Nordprovinzen aus, ausser bei regimekritischen Medienschaffenden und

D-908/2020 Seite 10 Oppositionspolitikern wie ihren Eltern, bei welchen die Behörden schutz- unwillig seien (vgl. BVGE 2008/4 E. 6.1-6.7). Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei einer reflexverfolgten Person aus der KRG-Region – mit ihrem Profil – in der Schweiz Asyl zu gewähren (mit Verweis auf das Urteil des BVGer E-5636/2018 vom 12. November 2018 E. 7.7 f.).

E. 9.1

Asylsuchende sind gemäss Art. 54 AsylG auch dann als Flüchtlinge an- zuerkennen, wenn sie erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlings- rechtlich relevanter Weise verfolgt würden. Zu unterscheiden ist dabei zwi- schen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nach- fluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsu- chende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Subjektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung zu befürchten hat; in diesen Fällen wird kein Asyl gewährt (vgl. BVGE 2010/44 E. 3.5 m.w.H.).

E. 9.2

Die Beschwerdeführerin macht aufgrund der politischen Aktivitäten ih- rer Eltern eine Reflexverfolgung – mithin einen objektiven Nachflucht- grund – geltend. Diesbezüglich ist Folgendes zu berücksichtigen: Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-926/2020 gleichen Datums wurde im Verfahren der Eltern deren Beschwerde gutgeheissen, soweit

die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung beantragt wurde, und die entsprechende Verfügung aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung an das SEM zurückgewiesen. Das Gericht hielt fest, indem das SEM es gänzlich unterlassen habe, das exponierte politische Profil der Eltern bei seiner Prüfung und Würdigung zu berücksichtigen, sei es seiner Prüfungspflicht nicht nachgekommen und habe dadurch überdies die Begründungspflicht verletzt (vgl. D-926/2020 E. 5.4.4). Angesichts dieser Sachlage lässt sich nach Einschätzung des Gerichts die Frage der Gefährdung der Beschwerdeführerin als eine der nächsten Verwandten ihrer Eltern, welche zusammen mit diesen aus dem Irak flüchtete, aufgrund deren Situation gegenwärtig nicht abschliessend beurteilen. Zudem erscheint eine koordinierte Behandlung des vorliegenden Verfahrens mit demjenigen des Bruders der Beschwerdeführerin ([...]; N [...]) als angezeigt, zumal sich in dessen Verfahren die

D-908/2020 Seite 11 gleiche Problematik stellt. Da sich die Vorinstanz in diesem Zusammenhang zur Frage des allfälligen Vorliegens von objektiven Nachfluchtgründen (Reflexverfolgung) bislang nicht erneut äussern konnte und der Beschwerdeführerin – würde das Bundesverwaltungsgericht hier selber entscheiden – in dieser Frage eine Instanz verloren ginge, ist die Sache zur Neubeurteilung und zwecks koordinierter Behandlung mit dem Asylverfahren des Bruders der Beschwerdeführerin ([...]; N [...]) an das SEM zurückzuweisen.

E. 10

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insoweit gutzuheissen, als die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und die Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung beantragt wird. Die Verfügung vom 13. Januar 2020 ist aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Bereits mit Zwischenverfügung vom 27. März 2020 wurde das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gutgeheissen.

E. 11.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist eine Parteientschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin reichte keine Kostennote ein. Auf die Nachforderung einer solchen kann indessen verzichtet werden (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführung zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten pauschal auf Fr. 1800.– festzusetzen. Dieser Betrag ist der Beschwerdeführerin durch das SEM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-908/2020 Seite 12